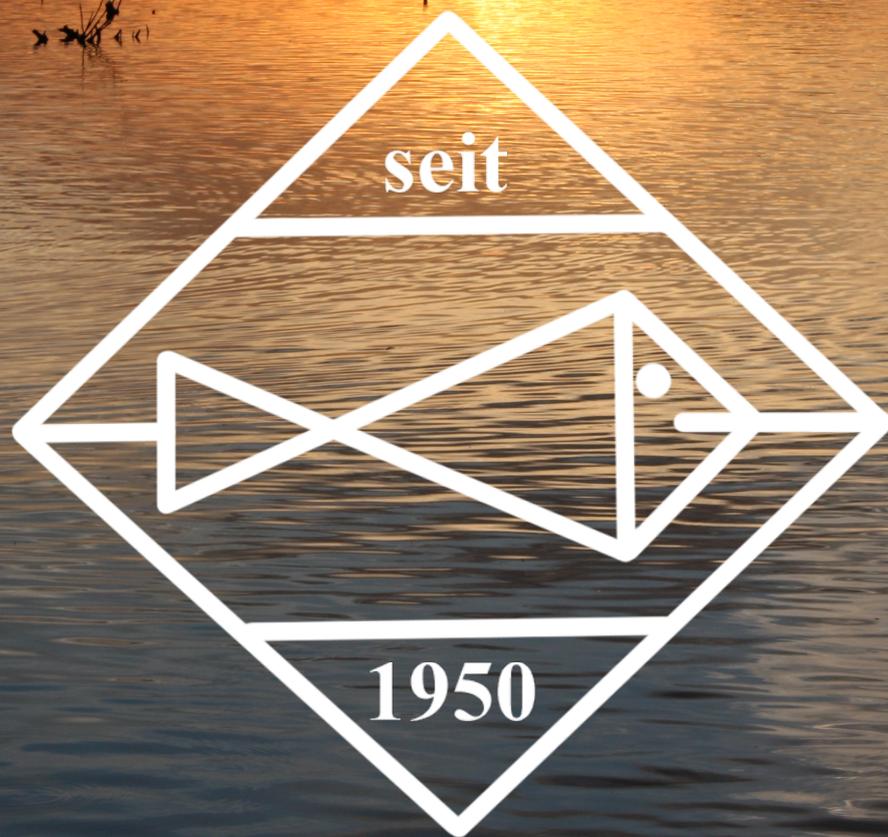


FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG



Satzungen

Mitgeltendes Dokument, VI, Gebühren und Entgelte



GEBÜHREN UND ENTGELTE

Diese Regelung für Gebühren und Entgelte stellt einen integralen Bestandteil der Satzungen der Fischerzunft Möhlin-Ryburg dar und werden jährlich an der Hauptversammlung neu festgelegt. Alle unten gemachten Angaben sind in Schweizer Franken.

VERMIETUNGEN

1. Zunfthaus- oder Bootsunterstandsmiete beträgt für Dritte Fr. 300.-- für maximal 8 Stunden. Für jede weitere Stunde werden Fr. 20.-- berechnet und generell ab 00.00 Uhr Fr. 20.-- pro Stunde. Die Zeit der Vermietung beginnt mit dem Zeitpunkt der notwendigen Anwesenheit des Hüttenwartes oder Hüttenwarthelfer.
2. Zunfthaus- oder Bootsunterstandsmiete für Aktiv-Gesellen/innen, in Eigenregie, beträgt 50.--. Eigenregie, bedeutet in diesem Sinne jedoch nur eigene Familienanlässe im ersten Grad (Eltern, Kinder, Ehe- oder Lebenspartner, eigener Verein).
 - a) Alle Vermietungen einer Eigenregie sind beim Zunftrat zu beantragen
 - b) Eigenregie ist pro Aktivgeselle nur einmal pro Kalenderjahr möglich
3. Die Bootsplatzmiete beträgt 300.--.
4. Die Schrankmiete beträgt 10.--.
5. Das Schlüsseldepot beträgt 50.--.
6. Die Mahngebühr für den Bootsliegeplatz beträgt 10.--.

ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Die Entschädigung des Hüttenwartes/Helfer/Aktivgeselle/in durch eine Zunfthausvermietung beträgt 100.-- für 8 Stunden inklusive Vorlaufzeit. Für jede weitere Stunde 20.--.
2. Die Entschädigung des Zunftmeisters beträgt 200.-- pro Jahr.



3. Die Entschädigung des Statthalters beträgt 200.-- pro Jahr.
4. Die Entschädigung des Säckelmeister beträgt 250.-- CHF pro Jahr.
5. Die Entschädigung des Zunftschreibers beträgt 200.-- pro Jahr.
6. Die Entschädigung des Hüttenwart beträgt 570.-- pro Jahr.
7. Die Entschädigung der Hüttenwarthelfer beträgt 150.-- pro Jahr.

JAHRESBEITRÄGE

1. Der Grundmitgliederbeitrag für Gesellen und Gesellinnen beträgt Fr. 50.--.
Bei Versäumnissen einzelner Gesellinnen und Gesellen werden folgende Beiträge zusätzlich erhoben:
 - a) Abwesenheit am oblig. Arbeitstag (1 Arbeitstag pro GeselleInnen) Fr. 100.--
 - b) Abwesenheit am Fischessen Fr. 50.--
 - c) Versäumnis Sonntagsdienst Fr. 100.--

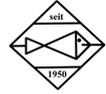
Definition Abwesenheit am oblig. Arbeitstag

Jeder Geselle oder jede Gesellin hat gemäss Satzung einen Arbeitstag zu leisten. Mitglieder, welche dieser Verpflichtung während einem Vereinsjahr (Januar – Dezember) nicht nachkommen weisen entsprechend eine Abwesenheit aus.

Die abschliessende Entscheidung zur Geltendmachung dieses Betrages und der Fälligkeit obliegt der Entscheidung des Zunftrates.

Definition Abwesenheit am Fischessen:

Als Abwesenheit am Fischessen wird bezeichnet, wenn ein Mitglied trotz aufgelegtem Terminkalender und bekannten Datum eine Abwesenheit ausweist. Eine ordentliche Abmeldung zum Fischessen ist 30 Tage im Voraus anzumelden und gilt somit als ordentlich angekündigt und hat keine entsprechende Betragserhöhung zur Folge. Ebenfalls gilt diese Regelung bei Krankheit oder Unfall



Die abschliessende Entscheidung zur Geltendmachung dieses Betrages und der Fälligkeit obliegt der Entscheidung des Zunftrates.

Definition Versäumnis Sonntagsdienst:

Als Versäumnis Sonntagsdienst wird bezeichnet, wenn ein Mitglied trotz aufgelegtem Terminkalender und bekannten Sonntagsdienst eine Abwesenheit ausweist. Unfall und Krankheit gelten nicht als Versäumnis jedoch hat die Gesellinnen und die Gesellen einen Ersatz zu besorgen. Das nicht organisieren eines Ersatzes (Sonntagsdienst) wird entsprechend als Versäumnis betrachtet.

Die abschliessende Entscheidung zur Geltendmachung dieses Betrages und der Fälligkeit obliegt der Entscheidung des Zunftrates.

2. Der Beitrag für Passivgesellen/innen beträgt 20.--. pro Jahr

Möhlin, 26. März 2022

Der Zunftmeister

André Engel

Der Statthalter

Raphael Lichtin

Der Säckelmeister

Angelo Tudisco



seit

1950

FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG